



TaylorWessing

Studie Hauptversammlung 2025

Ergebnisse einer Befragung im DAX40, MDAX, SDAX
und weiteren Prime Standard

September 2025

Studie Hauptversammlung 2025

Allgemeines zur Studie

- Gemäß der Methodik der Vorjahre hat Taylor Wessing die Unternehmen des DAX, MDAX und SDAX sowie die weiteren 90 nach Marktkapitalisierung zum 30. Juni 2025 größten börsennotierten Unternehmen des Prime Standard, die eine Hauptversammlung in Deutschland durchführen (insgesamt 250 Unternehmen), ausgewählt, um sie danach zu befragen, welche Erfahrungen sie mit der Durchführung ihrer Hauptversammlungen im Jahr 2025 gemacht haben.
- Die Angaben der 40 Teilnehmer (DAX: 7, MDAX: 6, SDAX: 17, weiterer Prime Standard: 10) geben wichtige Einblicke in aktuelle Entwicklungen mit HV-Bezug rund um die Themen Corporate Governance, Künstliche Intelligenz, Zukunftsfinanzierungsgesetz und Nachhaltigkeit/ESG. Hinzu kommen aufschlussreiche Erkenntnisse zum HV-Format.
- Auf Vergleichsangaben zu den Vorjahren haben wir wegen der aufgrund der möglicherweise unterschiedlichen Teilnehmerkreise grundsätzlich verzichtet. Soweit – auch nach unserer Wahrnehmung aus der Beratungspraxis – klare Trends und Entwicklungen erkennbar waren, haben wir dies hervorgehoben.
- Auch aufgrund der unterschiedlichen Folgefragen kann die Zahl der Teilnehmer je Frage unterschiedlich sein. Wir haben die Zahl jeweils angegeben. Fragen mit Mehrfachantworten wurden mit einem * markiert. Die Antworten wurden zur besseren Lesbarkeit teilweise gekürzt, inhaltlich sind sie unverändert geblieben.



Studie Hauptversammlung 2025

Die wichtigsten Erkenntnisse der Studie

- **Vergütungssystem und -bericht** stellen weiterhin zentrale Tagesordnungspunkte dar. Der Großteil der Vergütungssysteme wurde vor der erneuten Vorlage – insbesondere hinsichtlich der variablen Vergütungsparameter – geändert. In etwa einem Drittel der Fälle erfolgte die Neuvorlage vorzeitig.
- Die Entwicklung zu kürzeren **Amtszeiten von Aufsichtsratsmitgliedern** verfestigt sich auch unter dem Eindruck der Erwartungen maßgeblicher Stakeholder.
- Vor demselben Hintergrund machen weiterhin nur wenige Unternehmen von der Möglichkeit des Zukunftsfinanzierungsgesetzes Gebrauch, beim genehmigten Kapital einen erleichterten **Bezugsrechtsausschluss bei 20%** anzusetzen.
- Die vorsorgliche Wahl eines **Nachhaltigkeitsprüfers** hat sich inzwischen etabliert. Der Großteil der Teilnehmer bezweckte die Absicherung gegen ein mögliches Erfordernis der gerichtlichen Bestellung nach dem CSRD-Umsetzungsgesetz.
- Immerhin vier Teilnehmer schlugen eine Beschlussfassung zur Schaffung der **e-Aktie** vor, allerdings plant nur ein Unternehmen eine zeitnahe Umstellung.
- In der vergangenen HV-Saison gab es keine „**Say-on-Climate**“-Beschlüsse. Die fehlende gesetzliche Pflicht war für die überwiegende Mehrheit ausschlaggebend. Allerdings gaben fünf Teilnehmer an, die Aufnahme eines solchen Beschlusses für eine künftige Hauptversammlung zu erwägen.



Studie Hauptversammlung 2025

Die wichtigsten Erkenntnisse der Studie (Forts.)

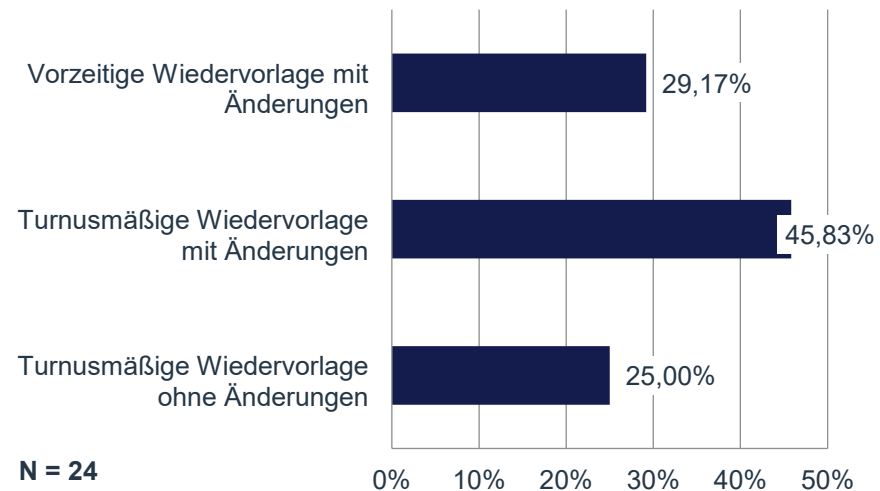
- **Künstliche Intelligenz (KI)** war erstmals Gegenstand dieser Studie und hält auch Einzug in die HV.
 - Rund ein Drittel der Teilnehmer hat KI mit durchweg hoher Zufriedenheit eingesetzt.
 - Sämtliche dieser Unternehmen beabsichtigen, KI auch künftig mindestens in demselben Umfang einzusetzen. Fast die Hälfte beabsichtigt den künftigen Einsatz von KI gar in größerem Umfang.
 - Der Einsatz betraf vorwiegend das Back Office, bei der Vorbereitung der HV spielte KI unter den Teilnehmern keine Rolle.
 - Die Mehrheit der Teilnehmer, die auf KI verzichteten, erwägen einen künftigen Einsatz.
- Die **Satzungsermächtigung zur virtuellen HV (vHV)** wurde bei fast 90% der betreffenden Teilnehmer um nur zwei Jahre verlängert. Eine klare Mehrheit knüpfte die Durchführung einer vHV an die Zustimmung des Aufsichtsrats.
- Das **HV-Format** wurde vielfach auch aus Kostengesichtspunkten gewählt. Die hohe Zufriedenheit mit dem gewählten Format führt zu einem klaren Trend der Beibehaltung.



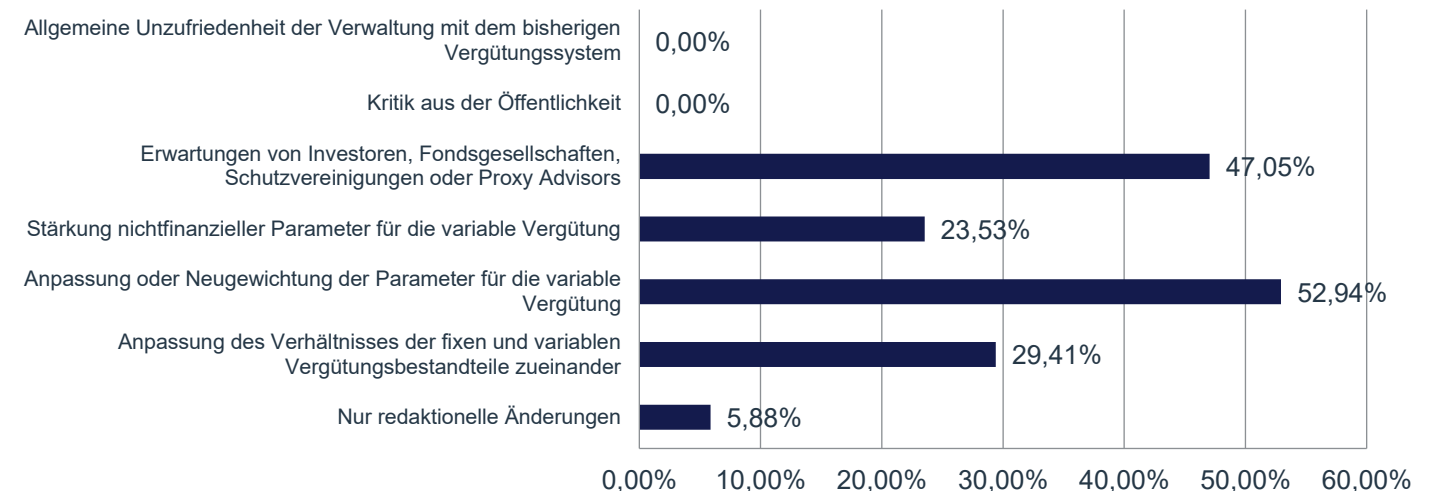
1 - Vergütungssystem und -bericht

- Bei 24 Unternehmen (63,16%) wurde ein Vorstandsvergütungssystem zur Billigung vorgeschlagen.

Was war ausschlaggebend für die Vorlage des Vorstandsvergütungssystems?



Was war ausschlaggebend für die Änderung des Vorstandsvergütungssystems? (Mehrfachnennungen möglich)

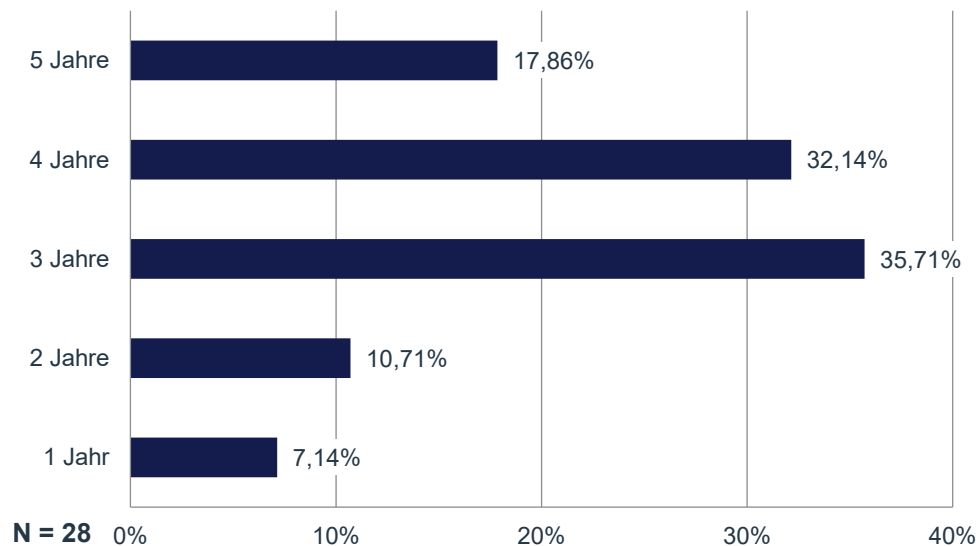


- Nur sechs Unternehmen (25%) legten ein unverändertes System zur Billigung vor.
- Eine vorzeitige Änderung ist keine Seltenheit: Sieben Unternehmen, d.h. fast ein Drittel, legten vorzeitig ein geändertes Vergütungssystem vor.
- Unternehmen, die die HV ab dem 1. Februar 2025 einberiefen, hatten die neue gesetzliche Möglichkeit, Vergütungssystem und -bericht nur auf der Internetseite statt (auch) in der Einberufung zugänglich zu machen. 14 Unternehmen (73,68%) machten von der neuen Möglichkeit Gebrauch, fünf Unternehmen (26,32%) nahmen diese Unterlagen (auch) in die Einberufung auf.
- Vergütungsparameter und -struktur sind einer ständigen Aus- und Bewertung durch den Aufsichtsrat unterworfen. Anpassungen sind dabei kein notwendiges Übel, sondern Ergebnis einer kritischen Betrachtung. Gleiches gilt für Regelungen, die Optimierungsbedarf auslösen.
- Während Kritik aus der Öffentlichkeit keine Rolle spielt, sind die Erwartungen von Stakeholdern häufig weiterhin relevant. Auffällig ist, dass eine allgemeine Unzufriedenheit von Vorstand oder Aufsichtsrat jedenfalls kein Treiber für Veränderungen des Vergütungssystems ist.

2 - Aufsichtsratswahlen

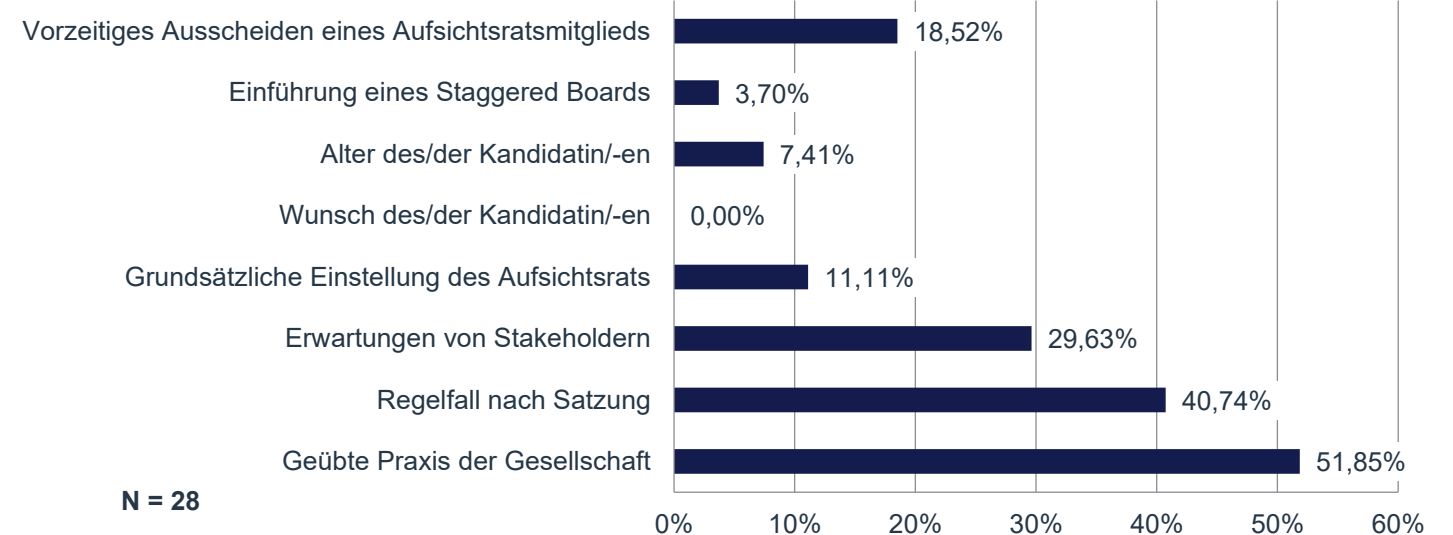
- Bei 28 Unternehmen (70%) standen Aufsichtsratswahlen auf der Tagesordnung.
- Die Amtszeiten stehen aktuell vielfach im Fokus der Governance-Debatten. Dabei geht die Forderung vieler Stakeholder zu kürzeren Amtszeiten und damit kürzeren Kontrollintervallen.

Welche Amtszeit(en) wurde(n) vorgeschlagen?*



- Das gesetzliche Leitbild der fünfjährigen Amtszeit wird zur Ausnahme. Sie ist ebenso selten wie ein- und zweijährige Amtszeiten, die zumeist Nachbesetzungen geschuldet sind.
- Vierjährige Amtszeiten stoßen weiterhin auf Akzeptanz.

Was war ausschlaggebend für die vorgeschlagene(n) Amtszeit(en)?*

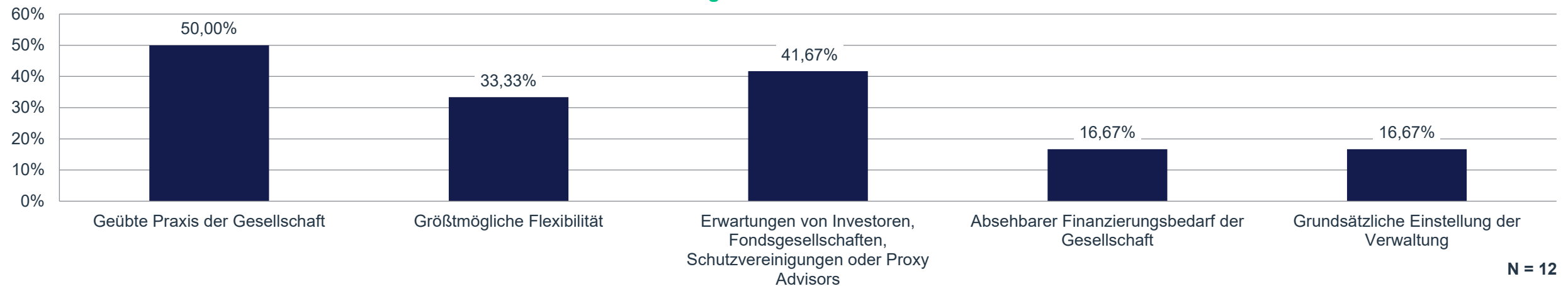


- Der hohe Anteil des satzungsgemäßen Regelfalls und der geübten Praxis bestätigen den Trend zu kürzeren Amtszeiten, den auch der Hinweis auf Stakeholder verdeutlicht.
- Altersgrenzen, wie sie auch der DCGK empfiehlt, haben selten Auswirkungen auf die vorgeschlagenen Amtszeiten.

3 - Genehmigtes Kapital

- Zwölf der teilnehmenden Unternehmen (31,58%) sahen die Beschlussfassung über die Schaffung eines neuen genehmigten Kapitals vor.
- Das Zukunftsfinanzierungsgesetz (ZuFinG) sah u.a. die Möglichkeit eines erleichterten Bezugsrechtsausschlusses von bis zu 20% des Grundkapitals (zuvor 10%) vor. Drei Unternehmen (25%) haben von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, während sich die übrigen neun Unternehmen (75%) an der 10%-Grenze orientierten.

Was war ausschlaggebend für das vorgeschlagene Volumen für eine Kapitalerhöhung unter vereinfachtem Bezugsrechtsausschluss?*

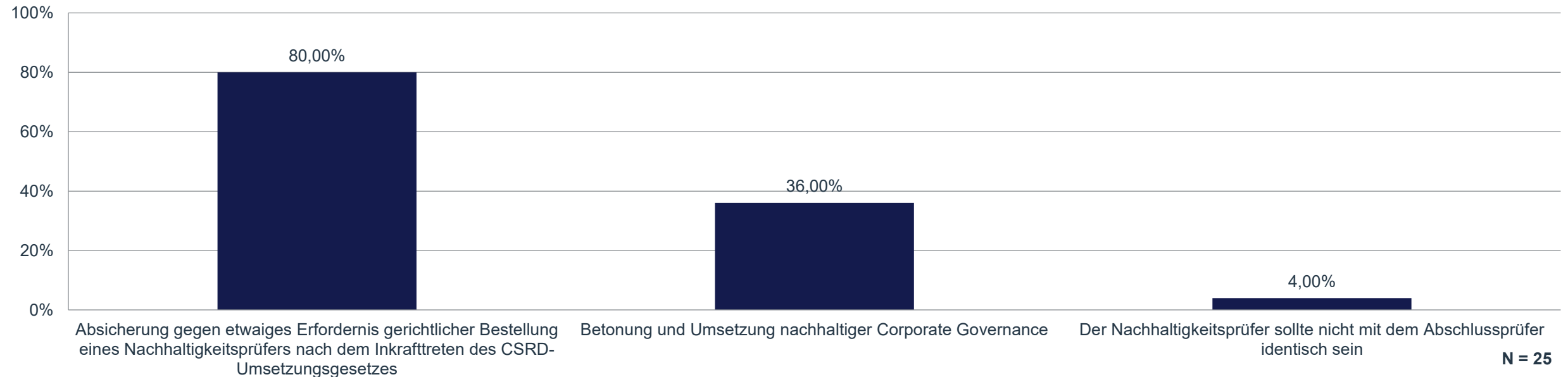


- Der erhöhte Spielraum nach dem ZuFinG wird wegen der Verwässerungsgefahr von Stakeholdern vielfach kritisiert, die Unternehmen sind weiterhin sehr zurückhaltend. Der häufige Hinweis auf die Ansicht von Stakeholdern belegt dies.
- Die Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 19. Juli 2022 (II ZR 103/20) wird vielfach so verstanden, dass die Aufnahme des Vorstandsberichts zum Bezugsrechtsausschluss in die HV-Einberufung nicht (mehr) erforderlich sei. Dennoch veröffentlichten nur zwei von zwölf Unternehmen (16,67%) den Bericht ausschließlich separat, die übrigen zehn Unternehmen (83,33%) veröffentlichten diesen in der Einberufung.

4 - Nachhaltigkeitsprüfer

- 25 der teilnehmenden Unternehmen (71,43%) schlugen der HV die Wahl eines Nachhaltigkeitsprüfers vor, zehn Unternehmen (28,57%) verzichteten hierauf.
- Ein entsprechender Wahlvorschlag erlangte in den letzten Jahren zunehmende Relevanz.

Was war ausschlaggebend für die Aufnahme dieses Tagesordnungspunktes?*

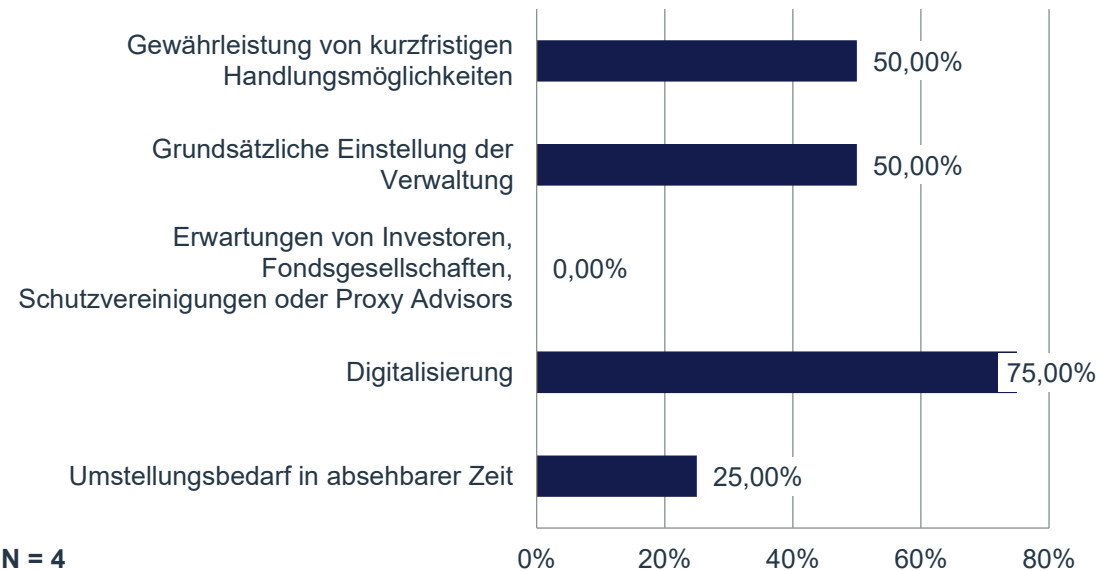


- Für 20 der Unternehmen (80%), die die Wahl vorschlugen, war die Absicherung gegen ein etwaiges Erfordernis der gerichtlichen Bestellung eines Nachhaltigkeitsprüfers nach dem Inkrafttreten des CSRD-Umsetzungsgesetzes relevant.
- Eine funktionale Trennung von Nachhaltigkeits- und Abschlussprüfer hatte nur für ein Unternehmen (4%) Relevanz.

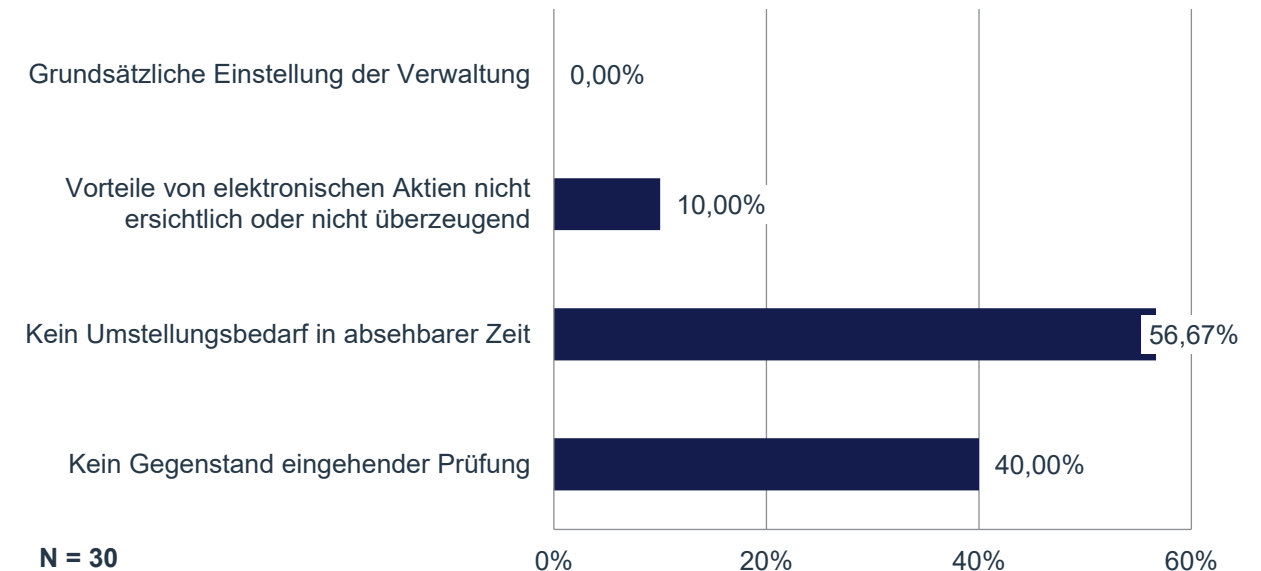
5 - e-Aktie

- Vier Unternehmen (11,76%) schlugen der HV einen Beschluss zur Schaffung von e-Aktien vor, während 30 Unternehmen (88,24%) hierauf verzichteten.
- Die durch das ZuFinG geschaffene e-Aktie ist damit zwar weiterhin von geringer Relevanz, die Tendenz steigt aber.

Was war ausschlaggebend für die Aufnahme dieses Tagesordnungspunktes?*



Was war ausschlaggebend gegen die Aufnahme dieses Tagesordnungspunktes?*

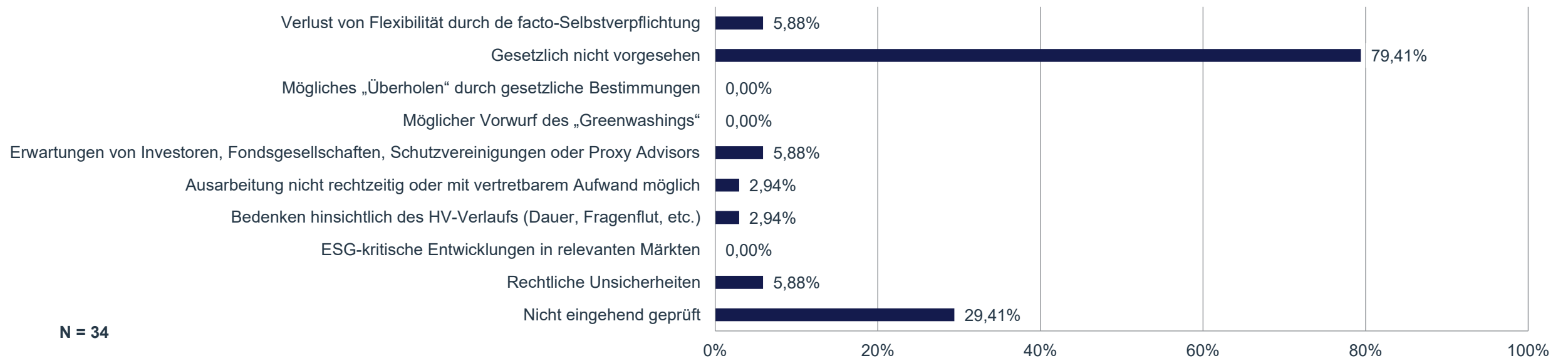


- Für drei der vier Unternehmen, die einen entsprechenden Beschluss vorsahen, standen Digitalisierungsprozesse im Vordergrund, allerdings plant nur eines dieser vier Unternehmen eine Umstellung in absehbarer Zeit.
- Nur für drei der Unternehmen, die der HV keinen Beschlussvorschlag zur e-Aktie unterbreiteten (10%), waren die unzureichenden Vorteile der e-Aktie relevant. Demgegenüber führte der mangelnde Umstellungsbedarf für 17 dieser Unternehmen (56,67%) zum Verzicht auf einen Beschlussvorschlag.

6 - Say on Climate

- Die Say-on-Climate-„Welle“ bleibt weiterhin aus: Keines der teilnehmenden Unternehmen legte der HV ein Nachhaltigkeits- oder Klimaschutzsystem vor, auch darüber hinaus war ein solches Vorhaben nicht ersichtlich. Damit ist wieder ein Rückgang gegenüber den Vorjahren zu verzeichnen.

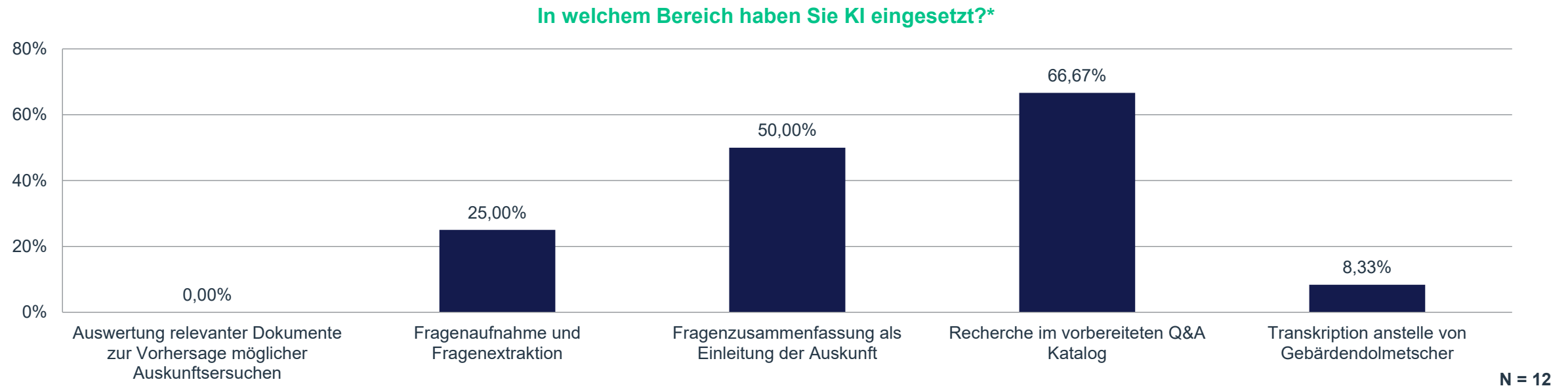
Was war ausschlaggebend gegen die Aufnahme eines „Say-on-Climate“-Beschlusses?*



- Für 27 Unternehmen (79,41%), also die weit überwiegende Mehrheit, stand im Vordergrund, dass diesbezüglich keine gesetzliche Vorgabe besteht. Dementsprechend war für zehn Unternehmen (29,41%) relevant, dass keine eingehende Prüfung stattfand.
- Demgegenüber war nur für ein Unternehmen (2,94%) ausschlaggebend, dass eine Ausarbeitung nicht rechtzeitig bzw. nicht mit vertretbarem Aufwand möglich gewesen sei. Bedenken zum HV-Verlauf oder „Greenwashing“ werden ebenfalls häufig diskutiert, spielten bei den Überlegungen aber keine erhebliche Rolle.
- Perspektivisch gaben aber fünf Unternehmen (14,81%) an, die Aufnahme eines „Say-on-Climate“-Beschlusses für eine künftige Hauptversammlung zu erwägen.

7 - Künstliche Intelligenz

- Mit zwölf der teilnehmenden Unternehmen (35,29%) hat rund ein Drittel bei Vorbereitung und Durchführung der HV Künstliche Intelligenz (KI) eingesetzt, 22 Unternehmen (64,71%) verzichteten hierauf. Der Einsatz von KI ist also bei zahlreichen Unternehmen zu beobachten, zumindest derzeit aber noch kein Standard.

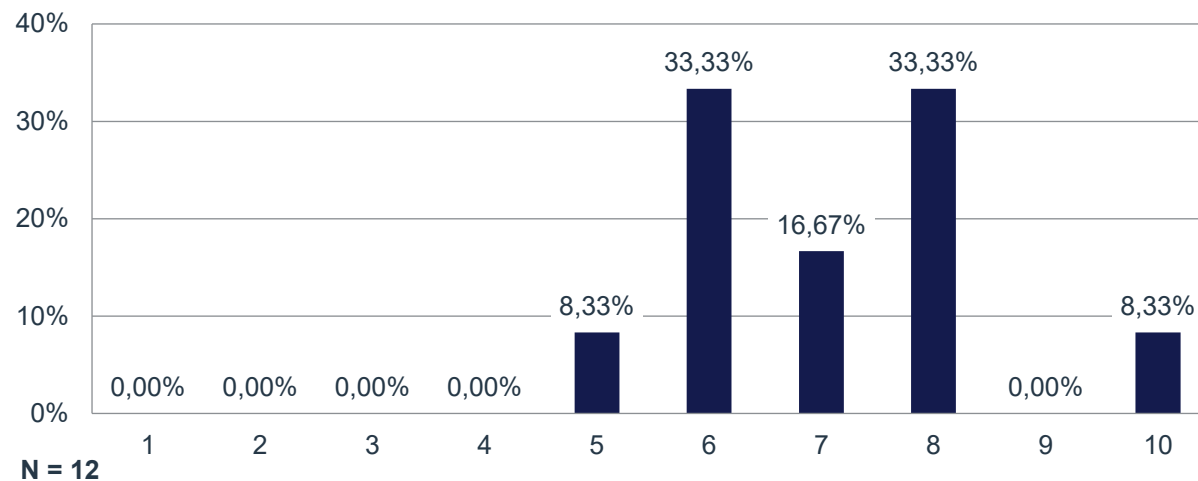


- Eine zentrale Rolle spielte KI bei der Vorbereitung der Auskunftserteilung im Back Office: Mit acht Unternehmen setzten zwei Drittel KI bei der Recherche im Q&A-Katalog ein, die Hälfte der Unternehmen nutzte KI bei der Fragenzusammenfassung.
- Vier Unternehmen griffen auf KI bei der Fragenaufnahme zurück und konnten damit ggf. auf den Einsatz von Stenografen verzichten.
- Ein Unternehmen nutzte KI bei der Transkription anstelle eines Gebärdendolmetschers. Obgleich sich aus dem Barrierefreiheitstärkungsgesetz zum Angebot eines Gebärdendolmetschers nach zumindest überwiegender Ansicht keine Pflicht ergibt, wird zu beobachten sein, ob entsprechende Angebote zunehmen.

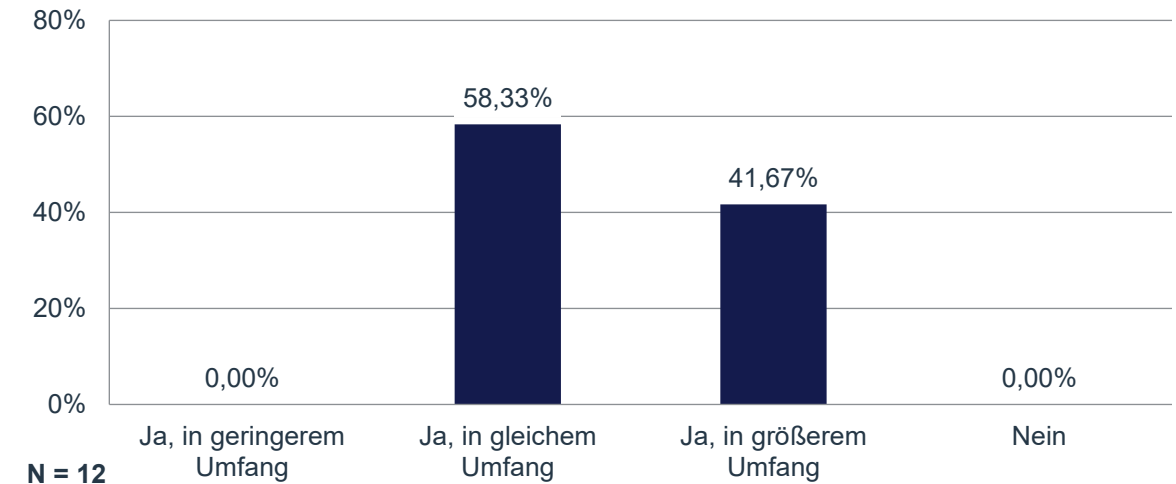
7 - Künstliche Intelligenz

- Die Zufriedenheit mit dem Einsatz der KI im Rahmen der HV war durchweg hoch. Dies ergibt sich zum einen aus der durchschnittlichen Bewertung und zum anderen aus den Ergebnissen zum erneuten Einsatz von KI.

Wie bewerten Sie die eingesetzte KI auf einer Skala von 1 (nicht zufriedenstellend) bis 10 (überaus zufriedenstellend)?



Würden Sie in der nächsten Hauptversammlung wieder KI einsetzen?

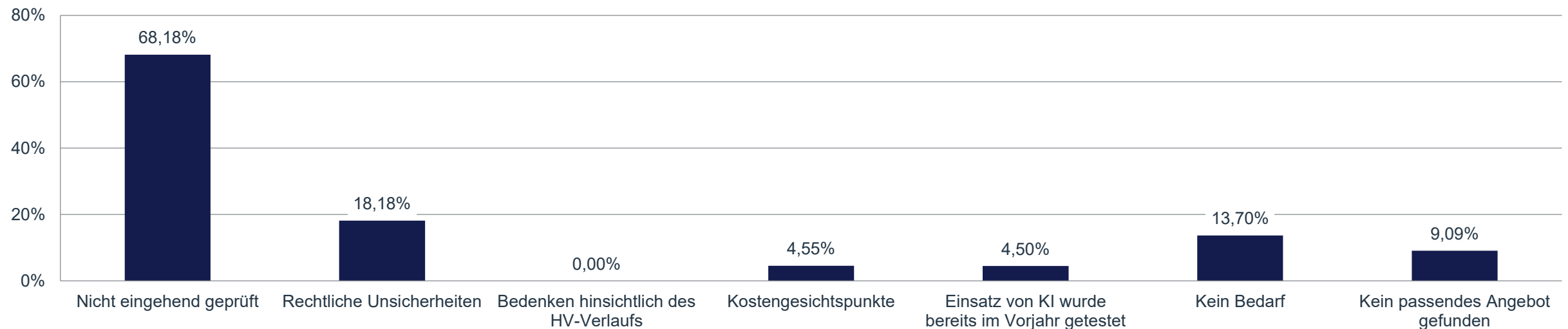


- Die zwölf Teilnehmer, die KI eingesetzt haben, bewerteten den Einsatz durchschnittlich mit 7,08, zogen also ein positives Fazit. Mit fünf Unternehmen bewertete fast die Hälfte den Einsatz mit mindestens 8.
- Die guten Erfahrungen belegt auch die Einschätzung zum erneuten Einsatz von KI: Sämtliche Unternehmen wollen KI in gleichem (sieben Teilnehmer) oder größerem Umfang (fünf Teilnehmer) erneut nutzen. Eine Reduktion des Einsatzes oder gar ein vollständiger Verzicht steht für kein Unternehmen zur Debatte.

7 - Künstliche Intelligenz

- Zwölf der 22 Unternehmen, die auf den Einsatz von KI verzichteten, erwägen künftig den Einsatz von KI rund um die HV. Die übrigen zehn Unternehmen verneinten diese Frage.
- Zu den Gründen für den Verzicht auf KI zeichnete sich ein vielfältiges Bild.

Warum haben Sie auf den Einsatz von KI verzichtet?*



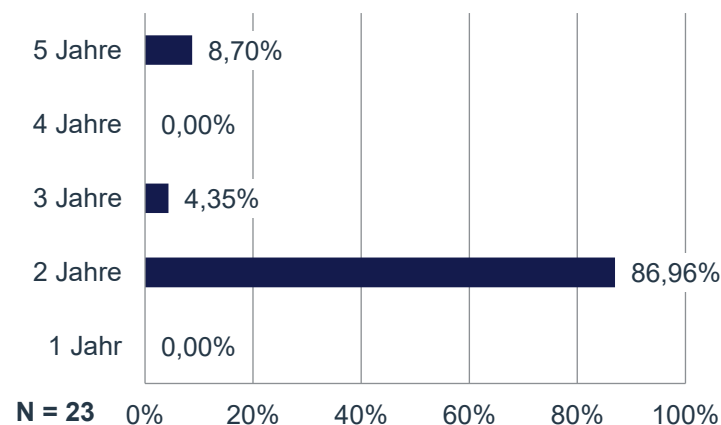
N = 22

- 15 Teilnehmer, also rund zwei Drittel, verzichteten bislang auf eine eingehende Prüfung, teilweise wird auch keine Notwendigkeit zum Einsatz von KI gesehen.
- Rechtliche Unsicherheiten bewogen vier Unternehmen (18,18%) zu einem Verzicht. Hier können insbesondere datenschutzrechtliche Fragen relevant sein, aber auch bislang nicht abschließend geklärte Fragen zu Hinweisen in der HV-Einberufung oder in der HV selbst.
- Die Kosten waren nur für ein Unternehmen ausschlaggebend. Bedenken betreffend den HV-Verlauf spielten keine nennenswerte Rolle.

8 - Satzungsermächtigung zur virtuellen Hauptversammlung

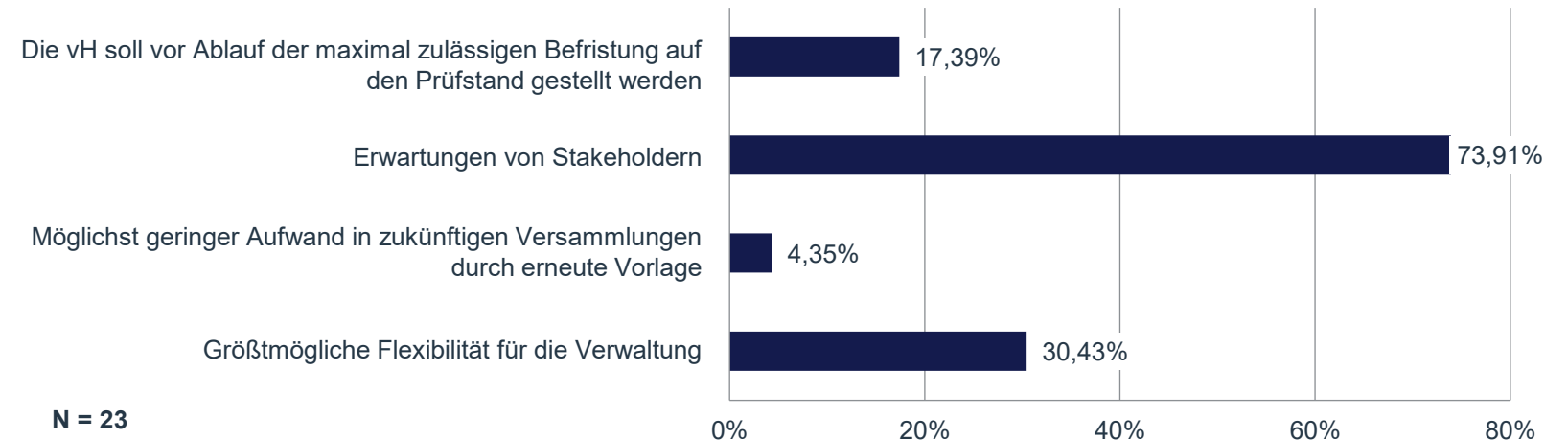
- Bei 23 Unternehmen (67,65%) stand die Verlängerung der Satzungsermächtigung zur virtuellen Hauptversammlung auf der Tagesordnung.

Für welchen Zeitraum ist die satzungsmäßige Ermächtigung verlängert worden?



- Mit 20 Unternehmen sah die weit überwiegende Mehrheit eine Verlängerung um zwei Jahre vor (ein Unternehmen drei Jahre, zwei Unternehmen fünf Jahre).
- Eine zweijährige Geltungsdauer stellte unter den Teilnehmern also einen klaren Standard dar.
- Mit 14 Teilnehmern (60,87%) knüpfte eine klare Mehrheit die Durchführung einer Hauptversammlung im virtuellen Format an die Zustimmung des Aufsichtsrats.

Welche Erwägungen waren maßgeblich für die Bemessung der Befristung?*

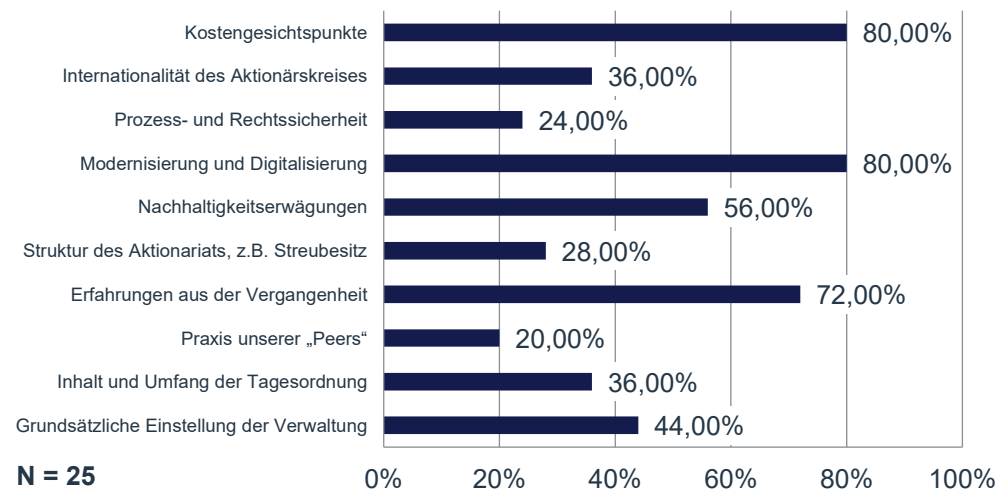


- Nach insbesondere durch Stimmrechtsberater geprägten Diskussionen um die „richtige“ Befristung der Satzungsermächtigung, hatten mit 17 Unternehmen (73,91%) erwartungsgemäß viele Teilnehmer die Erwartungen maßgeblicher Stakeholder im Blick. Abhängig von Aktionärsstruktur und Mehrheitserfordernissen wäre eine Verlängerung um mehr als zwei Jahre vielfach gescheitert.
- Sieben Teilnehmer (17,39%) gaben an, die gesetzliche Maximaldauer von fünf Jahren bewusst nicht ausnutzen und eine frühere Kontrolle durch die HV vornehmen lassen zu wollen.

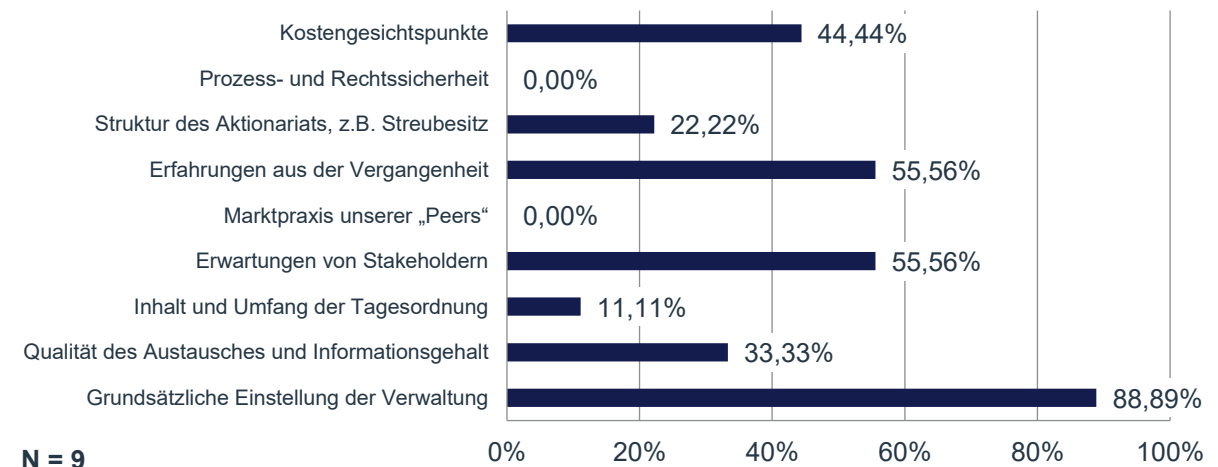
9 - HV-Format (Wahl und Erfahrungen)

- 25 Unternehmen (73,53%) führten die HV im virtuellen Format durch, neun Unternehmen (26,47%) entschieden sich für die Präsenzversammlung. Kein Teilnehmer wählte ein hybrides Format, das trotz vielfacher Forderungen, etwa von Aktionärsvereinigungen, weiterhin keine Relevanz hat.
- Im jeweiligen Vergleich zum Vorjahr blieben 20 Unternehmen (80%) beim virtuellen Format und sämtliche Unternehmen beim Präsenzformat. Damit ist ein weitgehender Trend zur Verstetigung des Formats erkennbar, der nach den Angaben vielfach auf den Erfahrungen aus der Vergangenheit beruht.

Welche Kriterien waren für die Wahl des virtuellen Formats bestimmend?*



Welche Kriterien waren für die Wahl des Präsenzformats bestimmend?*

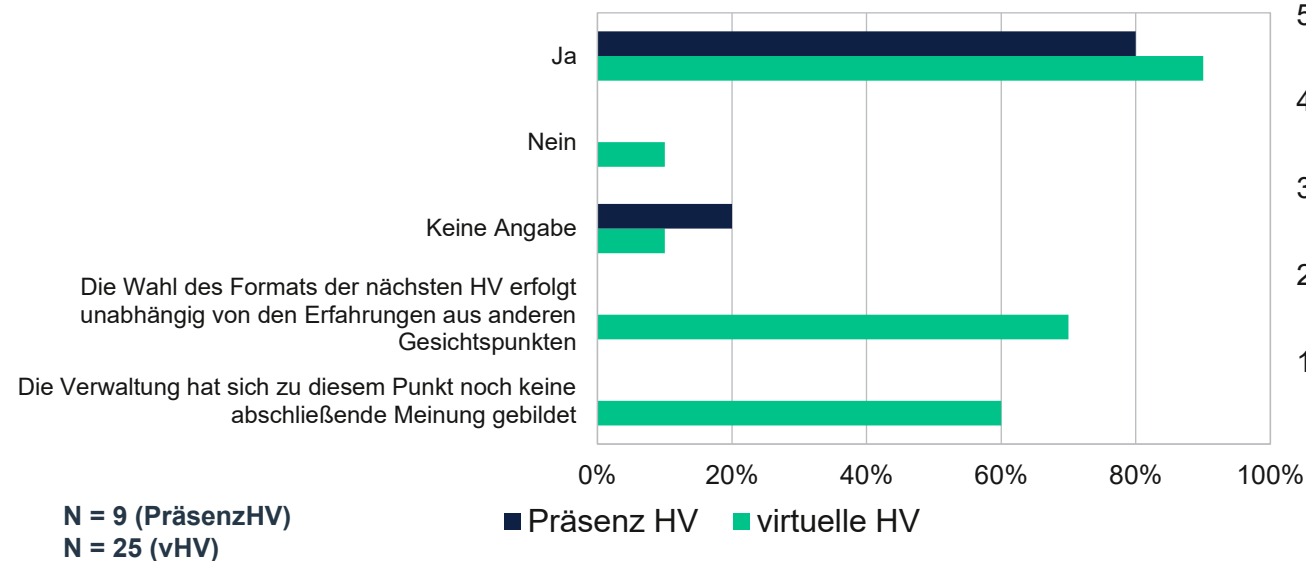


- Kostengesichtspunkte spielten jeweils eine gewichtige Rolle, beim virtuellen Format für 20 Unternehmen (80%), beim Präsenzformat für vier Unternehmen (44,44%). Ein Spiegelbild ergibt sich bei der grundsätzlichen Einstellung der Verwaltung (virtuell: elf Unternehmen (44%), Präsenz: acht Unternehmen (88,89%)).
- Bei der virtuellen HV standen Modernisierung/Digitalisierung (20 Unternehmen), Erfahrungen aus der Vergangenheit (18 Unternehmen) und Nachhaltigkeitserwägungen (14 Unternehmen) im Fokus. Erwartungsgemäß waren für die Mehrheit der Teilnehmer (fünf Unternehmen) Erwartungen maßgeblicher Stakeholder bestimmend für die Wahl des Präsenzformats. Die Tagesordnung war nur für ein Unternehmen (11,11%) bestimmend für die Wahl des Präsenzformats, allerdings für neun Unternehmen (36%), die sich für das virtuelle Format entschieden haben.
- Ein Unternehmen wies auf die Erfahrung hin, dass institutionelle Investoren und Stimmrechtsberater häufig eine Präsenzversammlung fordern, an dieser aber nicht teilnehmen, während teilnehmende Großaktionäre dem virtuellen Format durchaus offen gegenüberstehen und die entsprechende Satzungsermächtigung unterstützt haben.

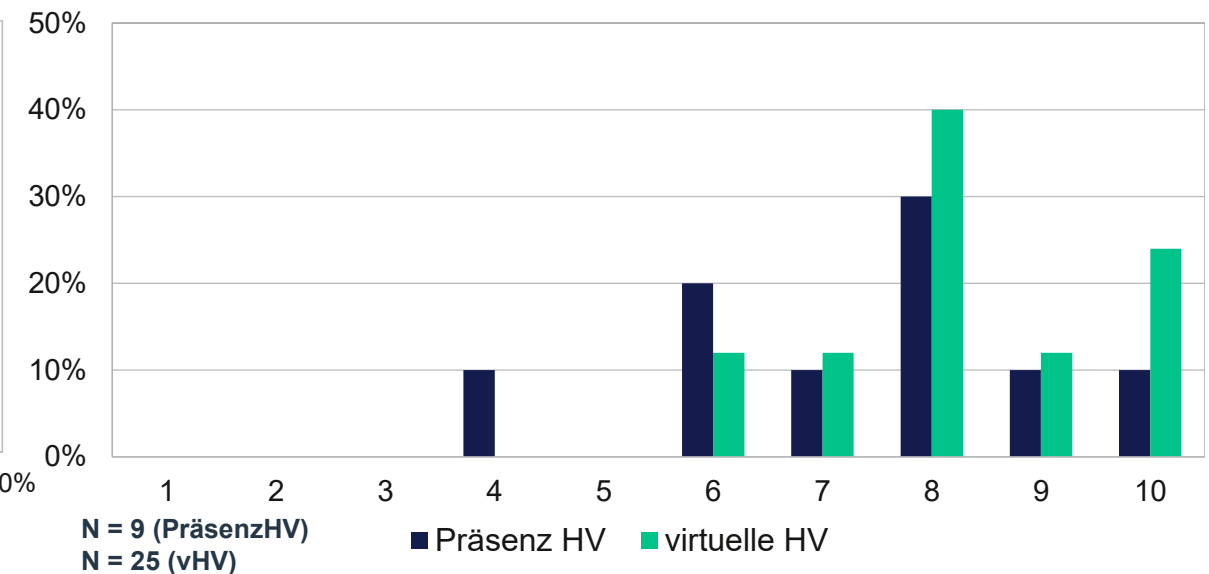
9 - HV-Format (Wahl und Erfahrungen)

- Entsprechend dem unter den Teilnehmern eindeutig erkennbaren Trend zur Beibehaltung des Formats, haben sich die Unternehmen mit ihrer Wahl jeweils zufrieden gezeigt. Dies trifft insbesondere auf die Unternehmen zu, die das Präsenzformat gewählt haben – hier erwägen acht Teilnehmer (88,89%), das Format beizubehalten.

Erwägt die Verwaltung aufgrund der Erfahrungen, das Format für die nächste ordentliche Hauptversammlung beizubehalten?



Wie bewerten Sie das Format in Präsenz im Vergleich zum virtuellen Format auf einer Skala von 1 (vollkommen unterlegen) bis 10 (vollkommen überlegen)?

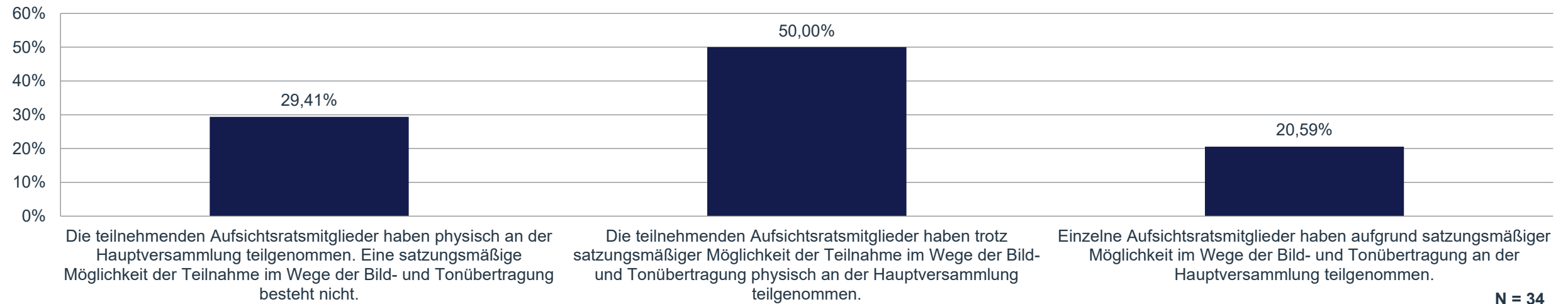


- Hoch ist jeweils auch die Einschätzung zur Überlegenheit des jeweils gewählten Formats gegenüber dem anderen Format.
- Die – selbstverständlich subjektive und daher nur eingeschränkt vergleichbare – Einschätzung zum eigenen virtuellen Format unter den 25 Teilnehmern (durchschnittlich 8,24) überwiegt leicht die Einschätzung zum eigenen Präsenzformat unter den neun Teilnehmern (durchschnittlich 7,33).
- Nur zwei (8%) der 25 Unternehmen, die das virtuelle Format gewählt haben, haben die Möglichkeit der Vorabereinreichung von Fragen vorgesehen. Diese Option hat also weiterhin keine große praktische Relevanz.

10 - Verschiedenes

- Die persönliche Teilnahme von Aufsichtsratsmitgliedern an der Hauptversammlung entspricht dem aktienrechtlichen Grundsatz und wird von verschiedenen Stakeholdern gefordert. Zugleich sehen die betroffenen Personen und Unternehmen diese wegen der häufig passiven Rolle der beisitzenden Mitglieder vielfach kritisch, gerade wenn hiermit Reiseaufwand und -kosten verbunden sind.
- Besonders bei virtuellen Hauptversammlungen wird daher häufig der Sinn der physischen Anwesenheit in Frage gestellt, zumal diese die Anforderungen an die Räumlichkeiten erhöht. Zahlreiche Unternehmen sehen in der Satzung daher inzwischen vor, dass u.a. bei virtuellen Hauptversammlungen eine Teilnahme im Wege der Bild- und Tonübertragung genügt.

Auf welche Weise haben die teilnehmenden Aufsichtsratsmitglieder an der Hauptversammlung teilgenommen?

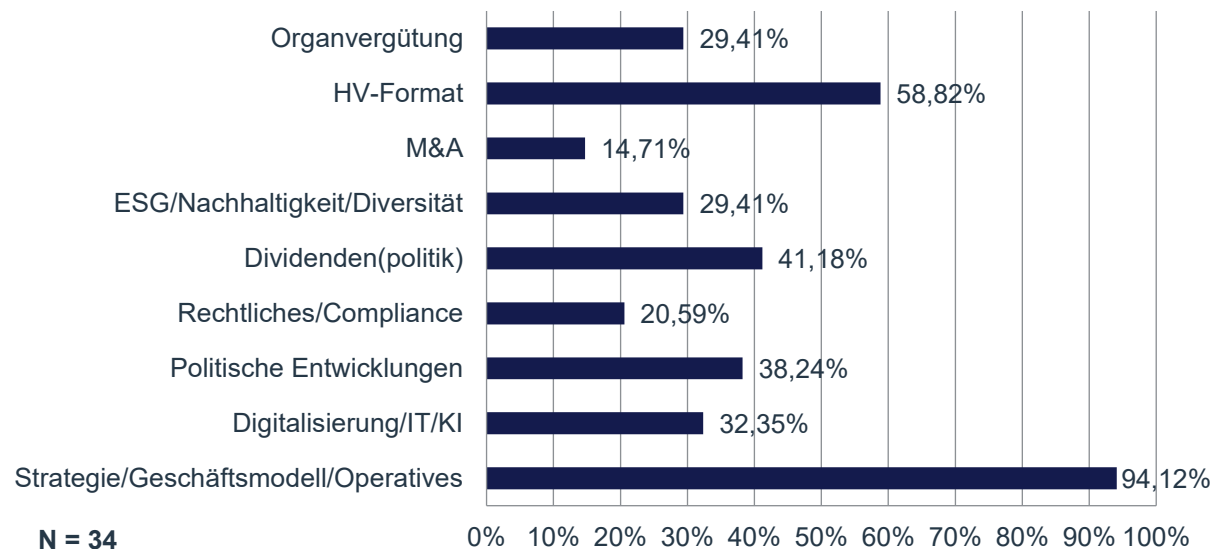


- Von 34 Unternehmen hat die Hälfte angegeben, dass die teilnehmenden Aufsichtsratsmitglieder trotz einer hinreichenden Satzungsermächtigung persönlich teilnahmen, weitere zehn Unternehmen (29,41%) verfügten über keine entsprechende Satzungsermächtigung.
- Von der satzungsgemäßen Möglichkeit zur Teilnahme im Wege der Bild- und Tonübertragung wurde bei sieben Unternehmen (20,59%) und damit bei knapp einem Drittel der Unternehmen, deren Satzung dies vorsieht, Gebrauch gemacht. Diese Form der Teilnahme hat also durchaus praktische Relevanz erlangt.

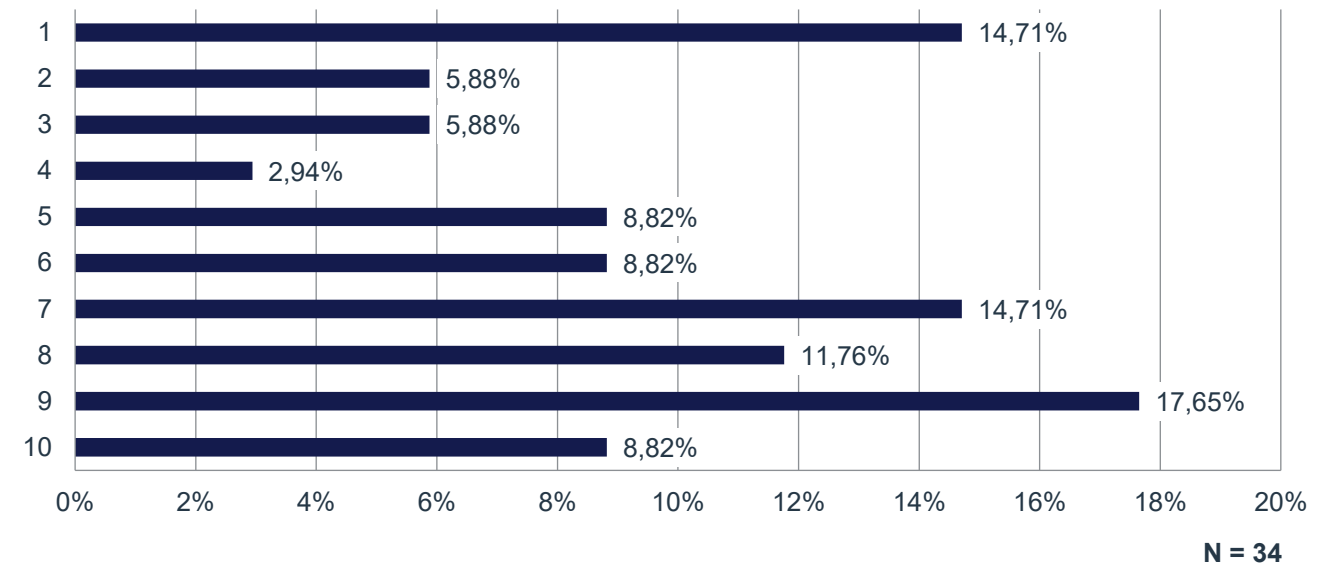
10 - Verschiedenes

- Bei der HV-Vorbereitung hilfreich sein können sowohl eine mögliche Voreinschätzung von Schwerpunkten von Auskunftersuchen als auch eine Orientierung an den Empfehlungen von Stimmrechtsberatern.

Welche Themen waren Schwerpunkte von Auskunftersuchen? (Mehrfachnennungen möglich)



Welche generelle Relevanz haben die Empfehlungen von Proxy Advisors auf einer Skala von 1 (vollkommen unbedeutend, keinerlei Orientierung) bis 10 (äußerst bedeutend, starke Orientierung)?



- Bei nahezu allen 34 Teilnehmern wurden Fragen zu operativen und strategischen Themen gestellt.
- Die aktuellen Themen politische Entwicklungen und Digitalisierung/IT/KI stellten bei 13 (38,24%) bzw. elf Teilnehmern (32,35%) Schwerpunkte dar.
- Das HV-Format bildete weiterhin bei 20 Unternehmen (58,82%) einen Schwerpunkt, Themen zu M&A-Aktivitäten hingegen nur bei fünf Unternehmen (14,71%).
- Die Relevanz der Empfehlungen von Proxy Advisors wird unter den 34 Teilnehmern erwartungsgemäß sehr unterschiedlich eingeschätzt, wobei hier insbesondere die Aktionärsstruktur maßgeblichen Einfluss haben dürfte.
- Der durchschnittliche Wert lag bei 5,97. Mit 18 Unternehmen gaben etwas mehr als Hälfte die Relevanz mit mindestens 7 an.

Ihr Ansprechpartner

Sebastian Beyer ist Spezialist für Aktien- und Kapitalmarktrecht. Er zählt internationale börsennotierte und kapitalmarktorientierte Unternehmen, Investmentbanken und weitere Kapitalmarktteilnehmer zu seiner Mandantschaft.

Ein zentrales Element seiner Beratungspraxis liegt in der Erfüllung von Zulassungsfolgepflichten sowohl im Rahmen der laufenden operativen Tätigkeit als auch in Sondersituationen wie Transaktionen und Kapitalmaßnahmen. Ein weiterer Fokus liegt auf der Begleitung der Hauptversammlungen seiner börsennotierten Mandanten und der Beratung ihrer Vorstände und Aufsichtsräte zu rechtlichen und strategischen Fragen. Darüber hinaus berät er in Bezug auf Aktienplatzierungen und Börsenzulassungen sowie öffentliche Übernahmen.

Sebastian Beyer dankt Herrn Nikolaus Plagemann, Group General Counsel der Norma Group SE, der diese Studie im Jahr 2022 mitbegründete.



Empfohlener Anwalt für Kapitalmarkt: ECM, [The Legal 500 2024](#)

Name der nächsten Generation (Gesellschaftsrecht), [The Legal 500 2021 - 2023](#)



Dr. Sebastian Beyer, LL.M. (Auckland)

Salary Partner, Frankfurt und Düsseldorf

+49 69 97130-135

s.beyer@taylorwessing.com

Beratungsschwerpunkte

- Capital Markets
- Corporate

